

# REESER



# AMTSBLATT

---

**Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees**

**Ausgabe 24, Jahrgang 2020, vom 11.11.2020**

	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>1</b>	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Vorzeitige Ausführungsanordnung für die vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen	<b>2</b>
<b>2</b>	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 des Gesetzes über die Kom- munalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz- KWahlG-)	<b>4</b>
<b>3</b>	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 19.11.2020	<b>6</b>



1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:  
Vorzeitige Ausführungsanordnung für die vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 27.10.2020  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Deich Wardt-Vynen**  
**Az.: 33 – 7 11 01**

**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen wird hiermit gem. § 61 i.V.m. § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem 31.12.2020 tritt der im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Deich Wardt-Vynen ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungsverfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 31.12.2020 zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG erst mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen für alle Teilnehmer enden.

### **Gründe**

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde verbliebene Widersprüche gem. § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Diese Voraussetzungen sind im Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen gegeben.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Ein weiteres Hinausschieben des Zeitpunktes für den Eintritt des neuen Rechtszustandes ist auch deshalb nicht geboten, weil Nachteile für die verbliebenen Widerspruchsführer bzw. Kläger nicht zu erwarten sind. Solche Nachteile könnten sich bei einer vorzeitigen Ausführung ergeben, wenn ganz oder teilweise stattgebende Entscheidungen in den anhängigen Rechtsbehelfsverfahren Änderungen des Flurbereinigungsplanes mit Auswirkungen auf Dritte zur Folge hätten. Bei den verbliebenen Widersprüchen/Klagen ist dies jedoch nicht zu erwarten.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 61 i.V.m. § 63 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die vorzeitige Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Deich Wardt-Vynen überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die vorzeitige Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 63 Abs. 2 und 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Auftrag  
gez.  
Ralph Merten

### ***Hinweis:***

*Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.*

2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees:  
Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz-KWahlG-)

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees:  
Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz-KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert**

**durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020**

Herr Heinz Schneider, Tarifbeschäftigter Finanzverwaltung NRW, geboren 1962 in Rees, wohnhaft in 46459 Rees, E-Mail-Adresse: kontakt@fdp-rees.de, wurde bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 aus der Reserveliste für die Freie Demokratische Partei – FDP in die Vertretung der Stadt Rees gewählt. Er hat durch schriftliche Erklärung vom 16.10.2020 erklärt, dass er die Annahme der Wahl ablehnt.

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlG wird, wenn ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt, der Sitz aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

In der Reserveliste der FDP für die vorgenannte Kommunalwahl ist als nächste Person, die an noch nicht in Anspruch genommener Stelle aufgeführt ist,

**Herr Christian Schulze-Böing, Tischlermeister, geboren 1974 in Haldern jetzt Rees, wohnhaft in 46459 Rees, E-Mail-Adresse: kontakt@fdp-rees.de**

benannt.

Herr Schulze-Böing hat mit Schreiben vom 23.10.2020 erklärt, dass er die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Rees annimmt, so dass er nach Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung zum 01.11.2020 die Mitgliedschaft in der Vertretung der Stadt Rees erwirbt.

Gemäß § 45 Abs. 6 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 03.11.2020

Der Wahlleiter

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

## Einladung

Am Donnerstag, dem 19.11.2020, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 2. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

### Tagesordnung:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13.09.2020 unter Berücksichtigung der Einsprüche gegen die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Rees sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Rees
3. Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Rees 2020
4. Antrag der FDP-Fraktion zur Sonntagsöffnung der Bücherei
5. Jahresabschluss 2019 der Stadt Rees
6. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe
7. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (Wirtschaftsförderung / Reeser Einzelhandel)
8. Mitteilungen und Anfragen

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Mitteilungen und Anfragen

Gerwers  
Bürgermeister

